

## Entgeltverordnung für die Mehrzweckhalle

### § 1

#### Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Mehrzweckhalle werden Benutzungsentgelte entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Jede Benutzung der Halle, sofern nicht im jeweiligen jährlichen Hallenbelegungsplan besonders festgelegt, erfordert jeweils einen schriftlichen Antrag des Veranstalters und die schriftliche Genehmigung (Benutzervertrag) der Gemeinde.

Mit dem Betrieb der Mehrzweckhalle erzielt die Gemeinde keinen Gewinn. Die Halle wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Die Entgelte werden privatrechtlich erhoben und unterliegen der Umsatzsteuer. Sie beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

### § 2

#### Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtiger ist der jeweilige Antragsteller bzw. der Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Vorschuss und Kautions

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Halle ein Benutzungsentgelt oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Gemeinde kann nach ihrem Ermessen eine angemessene Kautions verlangen.

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit

Das Entgelt wird – abgesehen von § 3– nach Beendigung der Hallenbenutzung auf Anforderung der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen fällig. Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Nichtzahlung erfolgt die Beitreibung nach gesetzlichen Bestimmungen.

### § 5

#### Nutzungsentgelte

- (1) Benutzung für Trainings- und Übungszwecke und Proben (gem. den Festsetzungen des jeweils gültigen Hallenbelegungsplanes oder für Proben)

Leistung	Fläche in m <sup>2</sup>	Gebühr je Stunde für Erwachsene	Gebühr je Stunde für Jugendliche
Ganze Halle einschließlich Umkleideräume und Duschen	974	20,00 €	2,50 €
Halbe Halle einschließlich Umkleideräume und Duschen	495	10,00 €	1,25 €
Ein-Drittel-Halle einschließlich Umkleideräume und Duschen	326	6,60 €	1,25 €
Zwei-Drittel Halle einschließlich Umkleideräume und Duschen	652	13,20 €	2,50 €
Bühne	91	5,30 €	1,25 €
Foyer	152	6,60 €	1,25 €
Probenraum	51	6,60 €	1,25 €

Leistung	Fläche in m <sup>2</sup>	Schulen Gemeinde Maulburg	Schulen externe Träger
Ganze Halle einschließlich Umkleideräume und Duschen	974	6,25 €	12,50 €
Ein-Drittel-Halle einschließlich Umkleideräume und Duschen	326	3,10 €	5,00 €
Halbe Halle einschließlich Umkleideräume und Duschen	495	4,20 €	6,80 €
Zwei-Drittel Halle einschließlich Umkleideräume und Duschen	652	5,00 €	8,10 €
Bühne	91	2,50 €	4,10 €
Foyer	152	2,50 €	4,10 €
Probenraum	51	2,50 €	4,10 €

Sofern auswärtige Vereine die Halle für Trainings- und Übungsstunden benutzen, werden 400 % der o.g. Entgelte erhoben.

Die Entgelte werden entsprechend den festgelegten Benutzungsstunden nach dem Hallenbelegungsplan pauschal für ein ganzes Jahr festgelegt und von der Gemeinde jährlich zum Jahresende in einer Summe erhoben.

Für die Benutzung am Freitag ermäßigt sich die Jahrespauschale um 20 % bzw. am Freitagabend ab 20:00 Uhr um 40 %, da aufgrund mietvertraglich vereinbarter Veranstaltungen ab und zu die Räumlichkeiten zu Trainings- und Übungszwecken nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Pauschale kann entsprechend den evtl. eintretenden Veränderungen im Hallenbelegungsplan während des laufenden Jahres angepasst werden.

## (2) Benutzung für Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Turniere etc.)

Bei Sportveranstaltungen für Erwachsene wird für die Benutzung der Halle eine Pauschale in Höhe von 150,00 €/Tag und für Kinder- und Jugendsportveranstaltungen eine Pauschale in Höhe von 50,00 €/Tag berechnet.

Findet bei Sportveranstaltungen eine Bewirtung im Foyer statt, ist die Benutzung des Foyers kostenfrei, allerdings ist zumindest die Theke im Foyer zum jeweils gültigen Tarif, oder die Küche für eine Pauschale von 50,00 €, anzumieten.

### (3) Benutzung für sonstige Veranstaltungen

Leistung	Maße in m	Fläche in m <sup>2</sup>	Einheit	Gebühren für Einheimische	Gebühren für Auswärtige
Ganze Halle	44x22	974	Tag	414 €	1.035 €
Halbe Halle	22x22	495	Tag	276 €	690 €
Ein-Drittel-Halle	14,5x22	326	Tag	207 €	518 €
Zwei-Drittel-Halle	29 x 22	652	Tag	345 €	863 €
Bühne		91	Tag	69 €	173 €
Küche mit Spülküche, Lager und Kühlraum		62	Tag	110 €	276 €
Theke im Foyer		8	Tag	28 €	69 €
Foyer (soweit nicht nur Verkehrsraum)		152	Tag	138 €	345 €
Vereinsraum OG		91	Tag	110 €	276 €
Probenraum UG		51	Tag	41 €	104 €
Benutzung des Konzertflügels (ungestimmt)			Tag	41 €	104 €
Künstlergarderobe UG		31	Tag	41 €	104 €
pro Umkleideraum incl. Dusche		21	Tag	41 €	104 €
Pauschale Müllentsorgung			pauschal	25 €	
Brandwache (für die ersten 4 Stunden pro Person und Stunde)			Stunde	15 €	
Brandwache (ab der 5. Stunde/pro Person)			Stunde	20 €	
Verbrauch Strom- und Wasser im Außenbereich			pauschal	30 €	
Veranstaltungsabnahme durch Meister für Veranstaltungstechnik			pauschal	250 €	450 €

Für kommerzielle Veranstaltungen wird die Miete mit einem Faktor von 250% multipliziert. (Kommerzfaktor).

Kommerziell ist jede Veranstaltung, für die Eintritt erhoben wird, insbesondere reine Tanzveranstaltungen sowie jede Veranstaltung, bei der nicht der kulturelle, karitative oder gemeinnützige Zweck, sondern die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Veranstaltungen von gemeinnützigen Maulburger Vereinen mit vorwiegender Eigendarstellung sowie Schulveranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Kinder- und Jugendveranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen nicht kommerzieller Natur sind (z.B. bei Erhebung von Eintrittsgeldern), sind mietfrei.

Für Einheimische ist eine Generalprobe bzw. ein Aufbautermin am Tag vor der Veranstaltung kostenfrei, wobei dies nur für die Zeit zwischen 20:00 Uhr bis 24:00 gilt. Sofern weitere Proben o.ä. erforderlich sind, ist für die Benutzung der Tarif gem. § 5, Ziff. 1 zu erheben.

## **§ 6**

### **Kosten für Reinigung und Müllentsorgung**

Soweit die Reinigung vom Veranstalter nicht selbst durchgeführt werden kann bzw. die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt wurden, erfolgt die Reinigung durch Personal der Gemeinde Maulburg zum jeweils gültigen Verrechnungssatz für Gemeindepersonal.

Der bei der Veranstaltung entstandene Müll wird vom Veranstalter in die von der Gemeinde gestellten Container gegen ein Pauschalentgelt entsorgt. Dies gilt nicht für Frittierfette. Diese müssen vom Veranstalter umgehend auf eigene Kosten entsorgt werden.

## **§ 7**

### **Weitere Bestimmungen**

Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich. Hierbei ist vom Veranstalter sein besonderes Anliegen schriftlich unter Nachweis von prüfungsfähigen Unterlagen einzureichen. Die Entscheidung über abweichende Regelung trifft in der Regel der Bürgermeister, in Ausnahmen der Gemeinderat.

Sollte eine Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies 4 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Nichtbeachtung dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt die Hälfte des Hallennutzungsentgelts in Rechnung zu stellen.

Notwendigkeit und Umfang des Personaleinsatzes der Gemeinde orientiert sich am Bedarf bzw. kann im Einzelfall von der Gemeinde vorgeschrieben werden. Der Personaleinsatz wird nach dem jeweils gültigen Verrechnungssatz für Gemeindepersonal berechnet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Maulburg, den 26. September 2023

Jürgen Multner  
Bürgermeister